

22190 - 4 - 1 - 6 - 1 - WFK

Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (Praxissemesterverordnung - PrSV)

Vom 16. Oktober 2002

Auf Grund des Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S.991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Begriff und Aufgabe,
Status der Studenten

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Fachhochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) ¹Das Studium in grundständigen Fachhochschulstudiengängen umfasst praktische Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Diplom-Studiengänge umfassen in der Regel zwei praktische Studiensemester. ³Anstelle des ersten praktischen Studiensemesters kann bei geeigneten Studiengängen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung ein Grundpraktikum vorgesehen werden, für das im Unterschied zum praktischen Studiensemester nicht die Vorlesungszeit eines Studiensemesters reserviert ist; Absatz 1 gilt für das Grundpraktikum im Übrigen entsprechend.
- (3) ¹Das erste praktische Studiensemester und das Grundpraktikum vermitteln im allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Das zweite praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

- (4) ¹Während der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums bleiben die Studenten Mitglieder der Hochschule mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.² Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 2

Dauer

- (1) ¹Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ²In einzelnen Studiengängen kann die Studienordnung der Hochschule aus besonderen Gründen eine längere Dauer vorsehen.
- (2) ¹Das Grundpraktikum, das in der Regel in mehreren Abschnitten abgeleistet wird, umfasst einen Zeitraum von 18 Wochen. ²Soweit das dem Grundpraktikum nachfolgende praktische Studiensemester mehr als 20 Wochen umfasst, kann die Studienordnung den Zeitumfang des Grundpraktikums entsprechend reduzieren.
- (3) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der Student diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester oder im Grundpraktikum insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen. ³Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁴Der Student muss nachweisen, dass er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

§ 3

Zeitliche Lage

- (1) ¹Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums wird für jeden Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Ein praktisches Studiensemester muss Bestandteil des Hauptstudiums sein.
- (2) ¹Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Leitung der Hochschule auf Antrag des betreffenden Fachbereichs ein praktisches Studiensemester eines Studiengangs für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben. ²Die Verschiebung eines praktischen Studiensemesters in das letzte Semester des Studiengangs ist nicht zulässig.

§ 4

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Innerhalb eines jeden praktischen Studiensemesters führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in dem in der einschlägigen Studienordnung ausgewiesenen Ausmaß durch, in der Regel in Form von wöchentlichen Studientagen. ²Die einzelnen Studientage werden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst, wenn nicht genügend Studenten aus dem näheren Einzugsbereich der Hochschule an den einzelnen Studientagen teilnehmen können oder wenn andere zwingende Gründe dies erfordern. ³Die Blockveranstaltungen werden in der Regel als Einführungsblock vor Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Studiensemesters und als Abschlussblock unmittelbar vor Beginn des folgenden theoretischen Studiensemesters mit einem zeitlichen Umfang von jeweils mindestens einer Woche mit jeweils mindestens 30 Regeleinheiten durchgeführt. ⁴Die Verknüpfung zwischen den Blockveranstaltungen soll durch schriftliches Lehrmaterial im Wege des Selbststudiums hergestellt werden. ⁵Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls zulässig.

- (2) Das Grundpraktikum wird nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung durch mindestens ein Studienfach begleitet.

§ 5

Ausbildungsstellen

- (1) ¹Die Studenten sind berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Unterbreiten Studenten aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht genehmigt werden, unterstützt sie auf ihren Wunsch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. ⁴Die Studenten werden darüber hinaus von der Hochschule in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.
- (2) Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle nächstgelegenen anderen Hochschule gewährleistet ist.

§ 6

Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Vor Beginn eines jeden praktischen Studiensemesters schließen die Studenten mit den Ausbildungsstellen schriftliche Ausbildungsverträge ab. ²Vor Abschluss der Verträge haben sie die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen.
- (2) Die Ausbildungsverträge regeln insbesondere
1. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,

- a) die Studenten für die jeweils festzulegende Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan und weiterer Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester auszubilden,
- b) den Studenten die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- c) den von den Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
- d) rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
- e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen;

2. die Verpflichtung der Studenten

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist und

f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen;

3. Fragen der Versicherung der Studenten,

4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

(3) Auf das Grundpraktikum finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 7

Studium mit vertiefter Praxis

¹Beim Studium mit vertiefter Praxis werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel die beiden praktischen Studiensemester (oder das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester) sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. ²Die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich.

§ 8

Praktikantenausschuss, Praktikantenamt, Beauftragte für die praktischen Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- (1) Für alle mit den praktischen Studiensemestern und dem Grundpraktikum zusammenhängenden Angelegenheiten wird nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule ein Praktikantenausschuss gebildet.
- (2) Der Praktikantenausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Praktikantenamts.

(3) ¹Der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte(n) für die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum.

²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlässt hierfür Richtlinien. ³Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört insbesondere:

- die Unterstützung des Praktikantenausschusses und Praktikantenamts in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen zwecks Gewinnung von Ausbildungsplätzen und
- die Mitwirkung bei der Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie die Mitwirkung beim Einsatz der Lehrpersonen für die fachliche Betreuung der Studenten am Ausbildungsplatz.

(4) ¹Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt. ²Die Aufgaben dieser Lehrpersonen sind insbesondere:

- der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studenten (Jeder Student soll, soweit erforderlich, jeweils einmal im praktischen Studiensemester und im Grundpraktikum besucht werden.),
- die Überprüfung der von den Studenten vorzulegenden Berichte und
- die Durchführung der als „Praxisseminar“ bezeichneten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, sofern hierfür nicht andere Lehrpersonen, vorzugsweise Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis, eingesetzt werden.

§ 9

Anrechnung /Prüfung

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum sowie für die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums gelten die Bestimmungen der Rah-

menprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweiligen Fassung.

§ 10

In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2002 tritt die Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1990 (GVBl S. 264), außer Kraft.

München, den 16. Oktober 2002

Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

(Hans Zehetmair)
Staatsminister